

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 31. Juli 1998

Teil II

251. Verordnung: Agrarstrukturerhebung 1999

251. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Agrarstrukturerhebung 1999

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

Erhebungszeitraum

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juni 1999 eine Agrarstrukturerhebung als Vollerhebung durchzuführen.

Erhebungsgegenstände, Erhebungsmerkmale

§ 2. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der **Anlage** zu entnehmen, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Auskunftspflichtige

§ 3. (1) Zur Mitwirkung an dieser Erhebung durch Auskunftserteilung sind unbeschadet Abs. 4 verpflichtet:

1. Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 Hektar;
2. Bewirtschafter von Erwerbsweinbauflächen von mindestens 25 Ar, von intensiv genutzten Baumobstanlagen von mindestens 15 Ar sowie von Beerenobst-, Erdbeer-, Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanlagen oder Reb- und Baumschulflächen von mindestens 10 Ar oder bei Bewirtschaftung von Gewächshäusern (Hochglas oder Folientunnel, Niederglas);
3. Bewirtschafter von Pilzzuchtbetrieben mit Marktproduktion;
4. Bewirtschafter von ausschließlichen Forstbetrieben mit Wald von mindestens 3 Hektar;
5. Halter von mindestens drei Rindern oder fünf Schweinen oder zehn Schafen oder zehn Ziegen oder 100 Stück Geflügel aller Art.

(2) Als Bewirtschafter im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder deren Zusammenschlüsse, in deren Namen und auf deren Rechnung und Gefahr der Betrieb bewirtschaftet wird (Betriebsinhaber).

(3) Als Halter im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder deren Zusammenschlüsse, in deren Namen und auf deren Rechnung und Gefahr die Tiere gem. Z 5 gehalten werden (Betriebsinhaber).

(4) Die Auskunftspflicht besteht nicht hinsichtlich der Erhebungsmerkmale des Erhebungsgegenstandes Anbau auf dem Ackerland, über die bereits im Rahmen des Ansuchens um flächenbezogene Förderungen („Mehrfachantrag Flächen 1999“) bei der Agrarmarkt Austria Auskunft erteilt wurde.

Durchführung

§ 4. (1) Die Erhebung ist von der für den Auskunftspflichtigen zuständigen Gemeinde (Magistrat) durchzuführen. Der Auskunftspflichtige hat in der Zeit zwischen dem 1. und 30. Juni 1999 entweder bei der Gemeinde (Magistrat) die geforderten Angaben zu machen oder ist von den Erhebungsorganen im Betrieb zu befragen. Die Ausfüllung der Betriebsbogen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes obliegt der Gemeinde. Der Auskunftspflichtige ist über die Rechtsfolgen gemäß § 11 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes bei Verweigerung der Auskunft, wissentlicher Erteilung von unvollständigen oder wahrheitswidrigen Angaben zu belehren.

§ 5. (1) Die Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut haben die ausgefüllten Betriebsbogen bis 9. Juli 1999 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und Städte mit eigenem Statut haben die ausgefüllten Betriebsbogen bis 16. Juli 1999 in deren Dienstweg an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 2 ermittelten personenbezogenen Angaben an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das Land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Aufwandsentschädigung

§ 6. Der Gemeinde wird für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von 61,50 S je erhobenem Betrieb gewährt.

Datenschutz

§ 7. Alle mit der Erhebung befaßten Organe haben sicherzustellen, daß die erhobenen personenbezogenen Angaben im Sinne des geltenden Datenschutzrechtes geheimgehalten werden.

Molterer

Anlage

Erhebungsgegenstände:

Name und Anschrift des Betriebsinhabers

Rechtsform des Betriebes

- | | |
|----|--|
| 01 | Besitzverhältnisse in Hektar und Ar |
| 02 | Kulturarten in Hektar und Ar |
| 03 | Anbau auf dem Ackerland in Hektar und Ar (Hauptnutzung) |
| 04 | Forstwirtschaft |
| 05 | Sonstige Marktproduktion |
| 06 | Land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte |
| 07 | Spezielle forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte |
| 08 | Verfügbare Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft |
| 09 | Tätigkeiten auf dem Betrieb, die nicht pflanzliche oder tierische Erzeugung beinhalten |
| 10 | Verkehrslage und Pendelverhalten |
| 11 | Landwirtschaftliche Buchführung |
| 12 | Familieneigene land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und familieneigene sonstige Personen im Betriebshaushalt |
| 13 | Familienfremde land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte auf dem Betrieb |
| 14 | Land- und forstwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters |

01 Besitzverhältnisse in Hektar und Ar

Erhebungsmerkmale:

- | | |
|----|---|
| 01 | Fläche im Eigentum insgesamt |
| | landwirtschaftlich genutzte Fläche |
| 02 | verpachtete Fläche insgesamt |
| | landwirtschaftlich genutzte Fläche |
| 03 | zur Bewirtschaftung abgegebene Fläche insgesamt |
| | zur Bewirtschaftung abgegebene landwirtschaftlich genutzte Fläche |
| 04 | zugepachtete Fläche insgesamt |
| | zugepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche |
| 05 | zur Bewirtschaftung erhaltene Fläche insgesamt |
| | zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche |
| 06 | bewirtschaftete Fläche insgesamt |
| | landwirtschaftlich genutzte Fläche |

02 Kulturarten in Hektar und Ar

Erhebungsmerkmale:

- 07 Ackerland
- 08 Hausgärten
- 09 Obstanlagen einschließlich Beerenobst
- 10 Weingärten
- 11 Reb- und Baumschulen
- 12 Forstbaumschulen
- 13 Einmähdige Wiesen
- 14 Mehrmähdige Wiesen
- 15 Kulturweiden
- 16 Hutweiden
- 17 Almen und Bergmähder
- 18 Streuwiesen
- 19 Summe der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- 20 Wald
- 21 Energieholzflächen
- 22 Christbaumkulturen
- 23 Forstgärten
- 24 Nicht mehr genutztes Grünland
- 25 Fließende und stehende Gewässer
- 26 Unkultivierte Moorflächen
- 27 Gebäude- und Hofflächen
- 28 Sonstige unproduktive Flächen
- 29 Gesamtfläche
- 30 Bewässerbare Fläche

**03 Anbau auf dem Ackerland in Hektar und Ar
(Hauptnutzung)**

Erhebungsmerkmale:

- 31 Weichweizen
- 32 Hartweizen
- 33 Roggen
- 34 Wintergerste
- 35 Sommergerste
- 36 Hafer
- 37 Wintermenggetreide
- 38 Triticale
- 39 Sommermenggetreide
- 40 Sonstiges Getreide
- 41 Körnermais
- 42 Mais für Corn-cob-mix
- 43 Silomais
- 44 Grünmais
- 45 Körnererbsen
- 46 Ackerbohnen
- 47 Andere Hülsenfrüchte
- 48 Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln
- 49 Spätkartoffeln
- 50 Zuckerrüben
- 51 Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte
- 52 Hopfen
- 53 Tabak
- 54 Winterraps zur Ölgewinnung
- 55 Sommerraps und Rübsen
- 56 Sonnenblumen
- 57 Sojabohnen

- 58 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
- 59 Mohn
- 60 Ölkürbis
- 61 Sonstige Ölfrüchte
- 62 Sonstige Handelsgewächse
- 63 Erdbeeren
- 64 Gemüse im Freiland – Feldanbau
- 65 Gemüse im Freiland – Gartenbau
- 66 Gemüse unter Glas bzw. Folie
- 67 Blumen und Zierpflanzen im Freiland
- 68 Blumen und Zierpflanzen unter Glas
- 69 Rotklee und sonstige Kleearten
- 70 Luzerne
- 71 Klee gras
- 72 Sonstiger Feldfutterbau
- 73 Ackerwiesen, Ackerweiden
- 74 Sämereien und Pflanzgut
- 75 Brache fläche, für die keine Beihilfe gewährt wird
- 76 Brache fläche, die einer Beihilfenregelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird
- 77 Ackerland insgesamt

04 Forstwirtschaft

Erhebungsmerkmale:

- 78 Wirtschaftswald (in Hektar und Ar)
 - Waldf lächen mit ausgewiesenen Naturraumfl ächen (in Hektar und Ar)
- 79 Aufforstungsfl äche im Jahr 1998 (in Hektar und Ar)
 - darunter auf Waldboden (in Hektar und Ar)
- 80 Verwendete Forstpflanzen im Jahr 1998 (Anzahl)
 - darunter für Laubholz

05 Sonstige Marktproduktion

Erhebungsmerkmale:

- 81 Gartenbau:
 - Gewächshäuser (Anzahl und Fl äche in m²)
 - Hochglas mit Harteindeckung
 - Folientunnel, begehbar
 - Niederglas
- 82 Pilzzucht (Fl äche in m²)

06 Land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte

Erhebungsmerkmale:

- 83 Betriebseigene Maschinen und Geräte (Anzahl)
 - Traktoren unter 25 kW (34 PS)
 - 25 bis unter 40 kW (54 PS)
 - 40 bis unter 60 kW (82 PS)
 - 60 bis unter 80 kW (109 PS)
 - 80 bis unter 100 kW (135 PS)
 - 100 kW (135 PS) und mehr
 - Motorkarren
 - Mähdrescher
 - Kartoffelvollerntemaschinen (selbstfahrend/gezogen)
 - Rübenvollerntemaschinen (selbstfahrend/gezogen)
 - Zweiachsmäher
 - Bewässerungsanlage (feststehend/mobil)
 - Hackschnitzelheizungsanlage
- 84 Einsatz betriebsfremder Maschinen in den letzten zwölf Monaten

07 Spezielle forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte

Erhebungsmerkmale:

- 85 Betriebseigene Maschinen und Geräte (Anzahl)
- Forstraktoren
 - unter 40 kW (54 PS)
 - 40 bis unter 60 kW (82 PS)
 - 60 kW (82 PS) und mehr
 - Knickschlepper
 - Motorsägen
 - unter 3 kW (4 PS)
 - 3 bis 4 kW (5,4 PS)
 - über 4 kW (5,4 PS)
 - Seilwinden
 - max. Zugkraft bis 3 t
 - max. Zugkraft über 3 t bis 6 t
 - max. Zugkraft über 6 t
 - Kippmastseilgeräte
 - Schlittenwinden
 - Krananhänger
 - Rückezangen
 - Prozessoren
 - max. Entastungsdurchmesser bis 35 cm
 - max. Entastungsdurchmesser über 35 cm

08 Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Erhebungsmerkmale:

- 86 Jauchegruben (Anzahl und jeweiliger Gesamtfassungsraum in m³)
Abdeckung der Jauchegruben
- 87 Gülleanlagen (Anzahl und jeweiliger Gesamtfassungsraum in m³)
Abdeckung der Gülleanlagen
- 88 Düngerstätten für Festmist (Anzahl und jeweilige Fläche in m²)

09 Tätigkeiten, die nicht pflanzliche oder tierische Erzeugung beinhalten

Erhebungsmerkmale:

- 89 Regelmäßige Ausübung von anderen selbständigen Erwerbstätigkeiten, die nicht pflanzliche oder tierische Erzeugung beinhalten und die nicht direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen, auf Rechnung des Betriebsinhabers
- 90 Ausübung anderer Erwerbstätigkeiten, die nicht pflanzliche oder tierische Erzeugung beinhalten, und die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen, auf Rechnung des Betriebsinhabers:
- a) Fremdenverkehr, Beherbergung (Urlaub auf dem Bauernhof):
 - Fremdenzimmer (Anzahl)
 - dazugehörige Betten einschließlich Zusatzbetten (Anzahl)
 - Ferienwohnungen (Anzahl)
 - dazugehörige Betten einschließlich Zusatzbetten (Anzahl)
 - Einsaisonbetrieb
 - Zweisaisonbetrieb
 - Angebot von Voll-/Halbpension
 - Angebot von Frühstückspension
 - b) Angebot von sonstigen Freizeitaktivitäten
 - c) Handwerk
 - d) Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - e) Be- und Verarbeitung von Holz
 - f) Aquakultur
 - g) Erzeugung von erneuerbarer Energie
 - h) Vertragliche Arbeiten (mit betriebseigenen Maschinen und Geräten)
 - i) Sonstige Tätigkeiten

10 Verkehrslage und Pendelverhalten

Erhebungsmerkmale:

Verkehrslage:

- 91 Entfernung vom Betrieb (in Kilometer) zum/zur nächstgelegenen:
Lebensmittelgeschäft
Markt oder Lagerhaus
Möglichkeit zur ärztlichen Versorgung
Volksschule

Pendelverhalten:

- 92 Entfernung der außerbetrieblichen Arbeitsstätte (Kilometer) vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
- 93 Zeitaufwand für den Weg vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zur außerbetrieblichen Arbeitsstätte (bis 15 Minuten, 16 bis 30 Minuten, 31 bis 45 Minuten, 46 bis 60 Minuten, über 60 Minuten)
- 94 Rückkehr zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb: täglich/nicht täglich

11 Landwirtschaftliche Buchführung

Erhebungsmerkmal:

- 95 Regelmäßigkeit der landwirtschaftlichen Buchführung

12 Familieneigene land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und familieneigene sonstige Personen im Betriebshaushalt

Erhebungsmerkmale:

- 96 Betriebsinhaber
- 97 Betriebsleiter
- 98 zu allen Personen:
Familienvverhältnis zum Betriebsinhaber (außer bei Betriebsinhaber selbst)
Geburtsjahr
Geschlecht
Hauptberuf
Arbeitszeit im Betrieb
(0% / 1–24% / 25–49% / 50–74% / 75–99% / 100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person)
Haushaltstätigkeit

13 Familienfremde land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte

(während der Zeit vom 1. Juni 1998 bis 31. Mai 1999)

Erhebungsmerkmale:

- 99 Betriebsleiter:
Geburtsjahr
Geschlecht
Arbeitszeit im Betrieb
(1–24% / 25–49% / 50–74% / 75–99% / 100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person)
- 100 Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte:
Anzahl je Geschlecht
Arbeitszeit im Betrieb
(1–24% / 25–49% / 50–74% / 75–99% / 100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person)
- 101 Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte:
Anzahl je Geschlecht
Arbeitstage

14 Land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung des Betriebsleiters

Erhebungsmerkmale:

- 102 ausschließlich praktische Erfahrung
- 103 Grundausbildung
- 104 umfassende land- und forstwirtschaftliche Ausbildung